

Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 10. Juli 2017

-Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 16 vom 04. August 2017

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile, einschließlich deren Leichen- und Aussegnungshallen:
1. Der Friedhof Ammersricht,
 2. der Dreifaltigkeitsfriedhof,
 3. der Katharinenfriedhof,
 4. der städtische Teil des Friedhofs Luitpoldhöhe,
 5. der Waldfriedhof (Raigering),
 6. die städtischen Leichenhäuser einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen,
 7. die städtischen Leichentransportmittel,
 8. die für die Bestattung auf den städtischen Friedhöfen bereitgestellten Einrichtungen,
 9. das für das Bestattungswesen tätige städtische Personal.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Amberg (Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

- (2) In allen von der Stadt verwalteten Friedhöfen werden folgende Verstorbene bestattet
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder
 - b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
 - c) Tot- und Fehlgeburten gem. Art. 6 BestG.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt.

§ 3

Friedhofs- und Grabwahl

- (1) Die Wahl eines Friedhofs ist freigestellt, wenn eine vergebare Grabstelle vorhanden ist. Welche Grabstätte vergeben werden kann, legt die Friedhofsverwaltung fest.

- (2) Die Friedhöfe sind in Abteilungen und gegebenenfalls in Felder eingeteilt, innerhalb jeder Abteilung in nummerierte Grabstätten; unbelegbare Freiflächen zählen zu den Feldern und Abteilungen, in denen sie liegen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

-
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
 - (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
 - (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

Teil II

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Insbesondere bei Bestattungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Kinderwagen, Rollstühle oder ähnliche Hilfsmittel,

2. Fahrräder mit in den Friedhof zu nehmen; müssen diese ausnahmsweise z. B. für Transportzwecke, mit in den Friedhof genommen werden, so dürfen sie nur geschoben werden;
3. sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
4. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen, das Sammeln von Spenden,
5. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
6. das Verteilen von Druckschriften und das Betreiben von Werbung,
7. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
8. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
10. Gießkannen und andere Geräte in Hecken und Sträuchern des Friedhofs, hinter Grabsteinen oder im sonstigen Umfeld der Grabstätten zu verbergen oder zu lagern,
11. zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern,
12. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
13. Tiere mitzubringen, ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleithunde.
Von den Tieren darf keine Störung der Totenruhe sowie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen, Friedhofsflächen dürfen durch sie nicht verunreinigt werden.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und vorher bei der Stadt zu beantragen.

§ 7

Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

-
- (2) Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektrischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Genehmigung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen;
- (3) Entgegen dem allgemeinen Fahrverbot dürfen berechnigte Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner u. ä.) außerhalb der Beisetzungszeiten schwere Gegenstände auch mit kleinen und möglichst ruhig laufenden Motorfahrzeugen transportieren. Der Berechnigte darf mit dem Motorfahrzeug die befestigten Wege nicht verlassen.
- (4) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Genehmigung auf schriftlichen Antrag für konkrete Einzelfälle erteilt. Eine Erlaubnis zum Befahren wird nicht erteilt.
- (5) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Stadt auf vorherigem schriftlichen Antrag zulässig.
- (6) Jede/r Genehmigungsinhaber/in und seine/ihre Bediensteten haben die Friedhofs- und Bestattungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Dienstzeit der Friedhofsvorarbeiter begonnen werden.

Nicht gestattet sind:

- a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern;
- b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, abgesehen von den jährlich festzulegenden saisonbedingten Ausnahmen;
- c) das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden;

- d) das Entsorgen jeglicher Abfälle (z.B. Bauschutt, Blumentöpfe, Pflanzenpaletten, Plastiksäcke etc.), ausgenommen Erdabraum und Pflanzenabfälle, die in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen, getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof.
- (8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Aufbahrung im Leichenhaus, die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenkammer geschlossen ist.
- (2) In den Friedhöfen der Stadt Amberg werden die hoheitlichen, im unmittelbaren Zusammenhang mit Beisetzungen, Exhumierungen und Umbettungen stehenden Verrichtungen ausschließlich von der Stadt durchgeführt. Die Stadt kann sich hierbei besonders Beauftragter bedienen. Diese verpflichten sich, die Vorschriften der Stadt Amberg einzuhalten.
- (3) Anonyme Bestattungen finden unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen statt. Die Friedhofsverwaltung stellt sicher, dass niemand Kenntnis davon erhält, wann und wo genau die Asche eines Verstorbenen beigesetzt wird oder worden ist. Die Friedhofsverwaltung darf dazu keinerlei Auskunft geben.
- (4) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (5) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen fest. In der Regel werden Beisetzungen nur an Werktagen und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 13:00 und 17:00 Uhr, während der festgesetzten Sommerferien für Schulen grundsätzlich zwischen 9:00 und 12:00 Uhr durchgeführt. Der Beginn der letzten Erdbestattung soll nicht später als 15:00 Uhr terminiert werden.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 10

Benutzung der Leichenhallen, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen und zur Aufbewahrung von Urnen, bis diese beigesetzt oder überführt werden.
- (2) Die Aufbahrung geschieht grundsätzlich bei geschlossenen Särgen; die Stadt kann im Einzelfall eine Ausnahme bewilligen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
 - a) der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder
 - b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (4) Soweit Leichenklimatruhen vorhanden sind, erfolgt die Aufbahrung der Leichen während der Monate Mai mit September in diesen. Außerhalb dieser Zeiten kann das Friedhofsamt die Aufbahrung in einer Leichenklimatruhe im Einzelfall anordnen, wenn die Witterungsverhältnisse oder der Zustand der Leichen dies erforderlich machen.
- (5) Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen im Leichenhaus haben nur die zuständigen Bediensteten der Stadt und die von ihnen ermächtigten Personen Zutritt.
- (6) Die Ausstattung der Aufbahrungsräume erfolgt grundsätzlich durch den Träger des Friedhofes; die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.
- (7) Für Muslime und Yeziden werden im Waldfriedhof geeignete Räume für rituelle Waschungen in Vereinbarung mit der örtlichen Geistlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 11

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier findet im Waldfriedhof in der Aussegnungshalle, in den übrigen Friedhöfen auf dem Aussegnungsplatz statt. An diesen Orten dürfen weder Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden. Handlungen jeglicher Art, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind nicht zugelassen.
- (2) Lichtbild-, Film- oder Tonbandaufnahmen von der Trauerfeier oder vom Leichenzug dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht gemacht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.
- (3) Ohne die Erlaubnis der Stadt darf ein Ehrensalue nicht abgegeben werden. Die Stadt bestimmt den hierzu geeigneten Platz.
- (4) Auffallend oder nicht der Würde entsprechend gekleidete Personen sowie Personen, die sich unwürdig benehmen, kann die weitere Teilnahme an der Trauerfeier ver- bzw. untersagt werden.

§ 12

Exhumierungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (3) Eine Exhumierung oder Umbettung einer Leiche oder Umsetzung einer Urne, auch innerhalb des Friedhofes, kann nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 GG geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gesundheitsbehörde. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich.
- (5) Exhumierungen und Umbettungen werden in den Friedhöfen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch die Stadt vorgenommen.

-
- (6) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
 - (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung und/oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
 - (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (9) Urnen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, werden aus Urnen-Erdgräbern oder Urnen-Kammern ausgegraben bzw. herausgenommen und werden unverzüglich in einem anonymen Urnengrab nach Wahl der Friedhofsverwaltung wieder bestattet.
 - (10) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
 - (11) Im Übrigen gilt § 21 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV -).

§ 13

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen und Leichenteile beträgt in allen Friedhöfen

in Familien-, Wandgräbern und Gruften für

- a) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 20 Jahre,
- b) Kinder von 3 bis einschließlich 10 Jahren 8 Jahre,
- c) Totgeburten und Kinder bis einschließlich 2 Jahren 4 Jahre,

Für Aschenreste in Urnen beträgt die Ruhefrist in allen Friedhöfen für

- d) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 15 Jahre,
- e) Kinder von 3 bis einschließlich 10 Jahren 8 Jahre,
- f) Totgeburten und Kinder bis einschließlich 2 Jahren 4 Jahre.

- (2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (3) Ruhefristen können aus zwingenden Gründen für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängert oder verkürzt werden.

- (4) Eine sog. „Ewige Grabruhe“ kann auf den städtischen Friedhöfen nicht vereinbart werden.

Teil IV

Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Alle Unterhaltsmaßnahmen innerhalb der Gräber (z. B. Ungezieferbekämpfung, Sanierung etc.) obliegen der/dem Nutzungsberechtigten.

§ 15

Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Für die Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten gilt die Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Bestattungssatzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte spätestens 3 Monate nach Erwerb des Grabnutzungsrechtes in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch auszugestalten und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit zu pflegen. Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht während der Ruhefrist entbindet nicht von dieser Verpflichtung.
- (3) Das Grab muss spätestens nach 15 Monaten mit einem würdigen Grabmal versehen werden, welches mindestens den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt. Als vorläufiger Ersatz ist spätestens 3 Monate nach der Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes ein Provisorium zu errichten, das den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt.

- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 16

Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in Familiengrabstätten (Wahlgräber) und Gemeinschaftsgrabanlagen:

Familiengrabstätten sind:

- a) Erdgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,
- b) Grüfte für Sargbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,
- c) Kindergräber,
- d) Urnengrabstätten nur für Urnenbeisetzungen,
- e) Urnenkammern (in Stelen, Wänden oder in der Erde),
- f) Familienbäume für Urnenbeisetzung
- g) Besondere Grabfelder für Muslime und Yeziden

Gemeinschaftsgrabanlagen sind:

- h) Reihengräber (Erdgrabstätten für Erdbestattungen)
- i) Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal
- j) Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal,
- k) anonyme Grabstätten,
- l) Sternenkindergäber

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Art oder einer bestimmten Lage bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 17

Erdgrabstätten

- (1) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Pro einstelligem Erdgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zusätzlich vier Urnenbestattungen möglich.
- (2) Das einstellige Erdgrab auf den Friedhöfen gem. § 1 Nr. 1 bis 4 ist maximal 2,10 m lang und 0,90 m breit. Im Waldfriedhof (§ 1 Nr. 5) ist das einstellige Erdgrab höchstens 2,10 m lang und 1,25 m breit. Erdgräber mit mehr als einer Grabstelle besitzen die entsprechende Mehrbreite eines einstelligen Familiengrabes.
- (3) Mit Ausnahme des Waldfriedhofes ist bei der Vergabe von Grabnutzungsrechten darauf zu achten, dass die Breitenabstände von Grab zu Grab 0,50 m betragen.
- (4) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Grabsohle 1,75 m, bei einem Tiefgrab mindestens 2,30 m.

§ 18

Grüfte

- (1) Grüfte sind Grabstätten in Mauerwerk oder Beton ausgeführt.
- (2) Die Anlage neuer Grüfte kann nur in den im Belegungsplan dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- (3) Nicht mit einer Grabplatte versehene Grüfte sind mit einer Erdschicht von mindestens 40 cm zu versehen.
- (4) In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefristen erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und bestattungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 19**Kindergräber**

- (1) Kindergräber sind Grabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Kindern bis einschließlich 10 Jahren vorgesehen sind.
- (2) Kindergräber haben eine Länge von 1,50 m, eine Breite von 1,20 m und eine Tiefe von 1,20 m.
- (3) Kindergräber werden nur einstellig ausgewiesen.

§ 20**Urnengrabstätten**

- (1) Urnengräber sind Grabstätten, die nur für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind.
- (2) Die Urnengräber haben eine Länge von 1,50 m, eine Breite von 0,90 m und eine Tiefe von 1,20 m, im Waldfriedhof jedoch eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,90 m.
- (3) Mit Genehmigung der Stadt kann auch eine Beisetzung oberhalb der Erde in einem Grabmal erfolgen. In diesem Fall muss der Urnenbehälter dauerhaft und wasserdicht sein; er hat dem Material des Grabmals zu entsprechen. Er ist so anzubringen, dass ein Diebstahl ausgeschlossen wird.

§ 21**Urnenkammern (in Stelen, Wänden oder in der Erde)**

Urnenkammern (in Stelen, in Wänden oder in der Erde) sind Grabstätten, die ausdrücklich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind.

§ 22**Familienbäume für Urnenbeisetzungen**

- (1) In den Friedhöfen werden sukzessive Grabfelder für Familienbäume für Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Unter Familienbäumen erfolgt die Beisetzung der Urnen ohne sog. Überurne in einer biologisch abbaubaren Urne.

- (3) Familienbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.
- (4) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Pro Baum können bis zu acht Urnen bestattet werden. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte.
- (5) Je Urnenfamilienbaum ist ein Grabstein zulässig, der mindestens den Namen der dort bestatteten Familie tragen muss und sich in die Umgebung einfügt. Die Kosten hierfür trägt die Familie.
- (6) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der beigesetzten Urnen ist nicht möglich.

§ 23

Besondere Grabfelder

Auf dem Waldfriedhof Raigering befinden sich sowohl ein muslimisches wie auch ein yezidisches Grabfeld.

- (1) Die Gräber für Muslime werden so ausgerichtet, dass die Verstorbenen, auf der rechten Seite liegend, Mekka zugewandt sind.
- (2) Die Bestattungsfristen richten sich grundsätzlich nach dem Bestattungsgesetz des Freistaates Bayern, in besonderen Fällen kann die Stadt eine Abweichung hiervon gem. § 19 Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV -) zulassen oder bestimmen.
- (3) Für die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind die aktuellen einschlägigen bestattungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Die Überführung zum Friedhof, der Trägerdienst zur Grabstätte sowie die Grablegung erfolgt durch das Personal des Bestattungsinstituts. Sofern die Angehörigen Trägerdienst und Grablegung selbst übernehmen möchten, ist dies vorab mit dem Bestattungsinstitut und Friedhofsträger abzusprechen. Dies gilt auch hinsichtlich besonderer individueller Gestaltungswünsche für die Trauerfeier oder die Verabschiedung am Grabe.
- (5) Für das muslimische und das yezidische Grabfeld gelten die Regelungen zur Gestaltung und Pflege von Grabstätten sowie zur Errichtung von Grabmalen entsprechend.

§ 24

Reihengräber

Reihengräber sind einstellige Erdgrabstätten, an denen ein Grabnutzungsrecht nicht begründet wird und die in den Belegungsplänen der Friedhöfe ausdrücklich als solche ausgewiesen sind. Reihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Neue Reihengräber werden nicht vergeben.

§ 25

Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal

Die Bestattung ist in durch die Stadt Amberg ausgewählten denkmalgeschützten Gräbern möglich. Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle. Die Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen wird durch die Stadt Amberg vorgenommen.

§ 26

Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal

- (1) In den Friedhöfen werden sukzessive Grabfelder für Urnenbaumgräber vorgesehen. Die Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Unter Urnenbäumen erfolgt die Beisetzung der Urnen ohne sog. Überurne in einer biologisch abbaubaren Urne.
- (3) Urnenbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.
- (4) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Pro Baum werden gleichzeitig acht Urnen bestattet. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle.
- (5) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der unter Urnenbäumen beigesetzten Urnen ist nicht möglich.

§ 27**Anonyme Grabstätten**

In anonymen Grabstätten werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und auch niemandem bekanntgegeben.

§ 28**Sternenkindergräber**

Sternenkindergräber sind Sammelgrabstätten für Föten und Totgeburten unter 500 Gramm. Die Beisetzung in diesem Gräberfeld findet vierteljährlich statt.

§ 29**Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten**

- (1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Familiengrabstätten (Wahlgräbern) für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefristen (§ 13) begründet.
- (3) Das Grabnutzungsrecht an einer Gruft wird für mindestens 45 Jahre verliehen und um mindestens zehn Jahre verlängert.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte besteht, ist dieses bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.
- (5) Das Grabnutzungsrecht wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche Person verliehen. Die Stadt kann Grabnutzungsrechte auch juristischen Personen einräumen.
- (6) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit dem Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Auf Antrag wird dem Nutzungsberechtigten hierüber eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausgestellt.
- (7) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts ohne bestehende Ruhefrist hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, das Nutzungsrecht wahlweise um 5, 10, 15 oder 20 Jahre zu verlängern. Der Antrag hierfür kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts gestellt werden.

- (8) Nutzungsrechte zum Zwecke der Reservierung von Grabstätten werden für mindestens fünf Jahre begründet. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 30

Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht gibt Anrecht auf die Bestattung in einem Familiengrab (Wahlgrab).
- (2) Die Grabnutzung steht dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen und anderen Personen (Abs. 3 Buchstabe f) zu.
- (3) Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatte
 - b) Verwandte der absteigenden Linie
 - c) Verwandte der aufsteigenden Linie
 - d) Geschwister
 - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen.
 - f) Zu den anderen Personen zählen insbesondere Verwandte aus der Seitenlinie und Verschwägerter. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Stadt auf Antrag auch weiteren Personen aus dem Verwandten-, Bekannten- oder Freundeskreis auf Antrag die Grabnutzung gestatten.
- (4) Ist trotz bestehenden Grabnutzungsrechts eine erneute Bestattung nicht vertretbar, wird dem Grabnutzungsberechtigten ein anderes Familiengrab (Wahlgrab) zur Verfügung gestellt.

§ 31

Übertragung von Grabnutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann ein Grabnutzungsrecht auf alle Personen gemäß § 31 übertragen werden, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten einer dieser Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet. Die erforderliche Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den neuen Berechtigten erfolgt auf Antrag. Für sie ist eine Gebühr zu entrichten.

-
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann die Übertragung dieses Rechts diejenige/derjenige beanspruchen, wen der Verstorbene in einer schriftlichen Verfügung zu seiner/seinem Nachfolger(in) bestimmt hat. Diese Regelung wird im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Nutzungsberechtigten wirksam. Dieser Vertrag ist der Stadt Amberg, Friedhofsamt, in Abdruck zu überlassen.
- (3) Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den Ehegatten
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Eltern, bei Adoption jedoch auf die Adoptiveltern vor den Eltern,
 - d) auf die Großeltern,
 - e) auf die Enkelkinder,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 - i) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und e) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten der/des Nächstberechtigten mit deren/dessen Zustimmung verzichten. Ein Verzicht ist nur mit Zustimmung der Stadt Amberg möglich. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der/des InhaberIn/s des Grabnutzungsrechts keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht einer/einem nachberechtigten AntragstellerIn/s verliehen.
- (5) Mit dem Übergang des Nutzungsrechts gehen auch die Lasten der Grabnutzung auf den Übernehmer über.

§ 32

Erlöschen von Grabnutzungsrechten

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 - a) Wenn es abgelaufen und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wird,
 - b) wenn auf das Recht gegenüber der Stadt verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr. Während einer laufenden Ruhefrist ist ein Verzicht nicht möglich.
- (2) Bei Ablauf des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale innerhalb eines Monats nach Erhalt der durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragenden Entfernungsgenehmigung entfernt werden, sofern die Stadt nicht auf die Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale verzichtet oder diese aus Gründen des Denkmalschutzes untersagt. Sind die Grabmale nicht entfernt, so ist die Stadt zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten dazu berechtigt. Wenn die Grabmale trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten aus dem Friedhof entfernt werden, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen.
- (3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Stadt neu vergeben werden.

Teil V

Gestaltung von Grabstätten

Die Grabmal- und Grabpflegeordnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 33**Anordnungen, Ersatzvornahmen**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§34**Haftungsausschluss**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 35**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Friedhöfen aufhält,
 2. als Besucher den durch § 6 festgelegten Pflichten oder Verboten zuwiderhandelt,
 3. als Gewerbetreibender oder Nichtgewerbetreibender zusätzlich den Pflichten oder Verboten gem. § 7 zuwiderhandelt,
 4. der Verpflichtung, die Grabstätte in einer würdigen Weise auszugestalten und zu pflegen, nicht nachkommt,
 5. das Grabmal entgegen § 33 nicht entfernt bzw. ein Grabmal ohne Entfernungsgenehmigung beseitigt oder beseitigen lässt,
 6. ohne Genehmigung Lichtbild-, Film oder Tonbandaufnahmen macht oder ohne Erlaubnis Ehrensalue gibt.

-
- (2) Außerdem kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zuwiderhandelt dadurch, dass er
1. Ärgernis erregende Inschriften auf der Grabstätte anbringt (§ 3 Abs. 3),
 2. ohne Genehmigung Grabmale (§ 4) sowie Steineinfassungen (§ 12 Abs. 3) errichtet, ändert, versetzt, erneuert oder Tünchungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der Abdachung von architektonischen Überbauten durchführt sowie Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern oder des Grabnutzungsrechts bei Wahlgräbern entfernt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 vor Erteilung der Genehmigung mit Arbeiten beginnt,
 4. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, trotz Anweisung der Stadt nicht in Stand setzt oder entfernt (§ 8 Abs. 2),
 5. mit Ausnahme des Waldfriedhofes und des Friedhofes Luitpoldhöhe zwischen den Gräbern Platten verlegt oder eine Pflasterung vornimmt (§ 17 Abs. 1),
 6. nicht erlaubten Grabschmuck im Sinne des § 18 Abs. 1 anbringt,
 7. Gefäße entgegen den Bestimmungen des § 19 aufstellt,
 8. das Grab nicht sauber hält (§ 22),
 9. ohne Genehmigung Bänke oder andere Sitzgelegenheiten aufstellt (§ 23).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungssatzung vom 18.04.2013 außer Kraft.

**Inhaltsübersicht zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofs- und Grabwahl
- § 4 Schließung und Entwidmung

Teil II

Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt

Teil III

Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Benutzung der Leichenhallen, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume
- § 11 Trauerfeier
- § 12 Exhumierungen, Umbettungen
- § 13 Ruhefristen

Teil IV

Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten
- § 16 Grabarten
- § 17 Erdgrabstätten
- § 18 Gräfte
- § 19 Kindergräber
- § 20 Urnengrabstätten
- § 21 Urnenkammern (in Stelen, Wänden oder in der Erde)
- § 22 Familienbäume für Urnenbeisetzungen
- § 23 Besondere Grabfelder für Muslime und Yeziden
- § 24 Reihengräber

- § 25 Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal
- § 26 Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal
- § 27 Anonyme Grabstätten
- § 28 Sternenkindergräber
- § 29 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- § 30 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 31 Übertragung von Grabnutzungsrechten
- § 32 Erlöschen von Grabnutzungsrechten

Teil V

Gestaltung von Grabstätten

Teil VI

Schlussbestimmungen

- § 33 Haftungsausschluss
- § 34 Anordnungen, Ersatzvornahmen
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

**Grabmal- und Grabpflegeordnung
zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen
(GrabmalO)**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, sowie auf das gesamte Gepräge des Friedhofs und des Friedhofsteils Rücksicht zu nehmen.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne irgendeine Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt
- (3) Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall entsprechende Anordnungen zu treffen, die dem Grundsatz nach Abs. 1 entsprechen.

Teil II

Das Grabmal

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die auf Dauer an einer Grabstätte angebracht werden. Als Grabstätten gelten auch die Urnenkammern in den Urnenstelen und den Urnenmauern.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus Holz, Stein, Kunststein, Glas oder Metall. Erlaubt sind auch Grabplatten auf den Erd- und Urnengräbern, wobei das Material Satz 1 entsprechen muss.
- (3) Die Front- bzw. Verschlussplatten bei den Urnenstelen und den Urnenmauern können frei gestaltet werden. Die Größe der Platten darf die vorgegebene Öffnung nicht über- oder unterschreiten und muss als Mindestbeschriftung den Namen des Grabnutzungsberechtigten oder des zuletzt Bestatteten aufweisen.
- (4) Die Beschriftung der Verschlussplatten kann bereits zu Lebzeiten, muss aber spätestens vier Wochen nach der ersten Beisetzung erfolgen.

§ 3

Einordnungsgebot

- (1) Jedes Grabmal muss sich dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Grabmale an Wandgräbern dürfen die Wandhöhe nicht überragen.
- (3) Ärgernis erregende Inschriften dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung, Versetzung und Erneuerung von Grabmalen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen dieser Grabmal- und Grabpflegeordnung erfüllt sind.
- (2) Eine Genehmigung der Stadt ist auch einzuholen für Tünchungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der Abdachung von architektonischen Überbauten.
- (3) Die Entfernung des Grabmals bedarf der Genehmigung der Stadt Amberg.

§ 5

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 ist vom Grabnutzungsberechtigten und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Firma zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung unter Angabe von Material und Art der Bearbeitung einzureichen, aus der alle für die Beurteilung erforderlichen Einzelheiten inkl. der notwendigen technischen Angaben ersichtlich sein müssen. Bei Bedarf sind Zeichnungen in größerem Maßstab und eventuell Modelle vorzulegen.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit dem Arbeiten im Friedhof nicht begonnen werden.

§ 6

Ausführung der Grabmale

- (1) Die Ausführung eines Grabmals darf nur im Rahmen des von der Stadt Amberg erlassenen Genehmigungsbescheides erfolgen.
- (2) Der Genehmigungsbescheid samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof dem Friedhofsvorarbeiter unaufgefordert vorgezeigt werden. Dieser prüft, ob das Grabmal den Bedingungen des Genehmigungsbescheides entspricht. Das errichtete Grabmal wird vom Friedhofsvorarbeiter abgenommen.
- (3) Die Arbeiten sind gem. TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

- (4) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.

§ 7

Material und Gestaltung

- (1) Als Werkstoff für die Grabmale sind alle Natur- und Kunststeine sowie Holz, Glas oder Metall zugelassen, soweit sie in werkgerechter Ausführung gefertigt und von einem anerkannten Fachbetrieb aufgestellt werden.
- (2) Gegenstände, Zeichen, Bilder und Inschriften, welche gegen die Würde und Eigenart eines Friedhofes verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Grabsteine über 1,50 m Gesamthöhe sind nicht gestattet. Die Stadt kann jedoch Ausnahmen für Grabkreuze oder für künstlerisch wertvolle bzw. denkmalgeschützte Grabmale zulassen. Grabmale bis zu 1 m Gesamthöhe müssen eine Mindeststärke von 0,12 m, Grabmale über 1 m Gesamthöhe 0,14 m haben. Die Breite der Grabmale ergibt sich aus der vorgegebenen Grabbreite.

§ 8

Standfestigkeit der Grabmale, Fluchtlinien

- (1) Stehende Grabmale sind am Kopfende des Grabes auf einem der Größe des Grabmals entsprechenden Fundament standfest aufzustellen.
- (2) Der ausführende Steinmetz hat der Friedhofsverwaltung die Überprüfung der Standsicherheit (Druckprobe 500 N/50 kg) unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis der Standsicherheit ist auch nach Reparaturarbeiten am Grabmal zu führen.
- (3) Die Stadt kann den Nutzungsberechtigten anweisen, Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, unverzüglich in Stand zu setzen oder zu entfernen.
- (4) Auf dem Dreifaltigkeits- und dem Katharinenfriedhof sowie auf den Friedhöfen in Ammersricht und Luitpoldhöhe ist es gestattet, zwischen den Erdgräbern auch Urnengräber mit den Maßen 150 mal 90 cm bzw. 120 mal 60 cm neu anzulegen. In solchen Fällen ist die für die Aufstellung der Grabmale vorgegebene Fluchtlinie nur auf der Kopfseite (Grabsteinseite) einzuhalten.

§ 9

Geschützte Grabmale

Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt.

§ 10

Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann und soll ein Provisorium aufgestellt werden, das als Mindestbeschriftung Vor- und Zuname des zuletzt Bestatteten aufweisen muss. Unansehnlich gewordene Provisorien können entschädigungslos durch die Stadt entfernt werden, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Aufstellung. Die Aufstellung eines Provisoriums bedarf keiner Genehmigung.

§ 11

Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen

- (1) Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes oder aus einem anderen Grund nur vorübergehend entfernt wurden, müssen innerhalb von sechs Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, wenn die Boden- und Wetterverhältnisse dies zulassen. In der Zwischenzeit ist das Grabmal vom Friedhof zu entfernen oder an einem von der Stadt bezeichneten Platz zu lagern.
- (2) Grabmale dürfen an einer anderen Grabstätte nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an die Gestalt und an die öffentliche Sicherheit entsprechen. Dies wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 geprüft.

Teil III

Einfassungen

§ 12

Allgemeines

- (1) Grabeinfassungen müssen der Grabstätte angepasst sein. Sie dürfen weder die Nachbargrabstätten noch das Gesamtbild des Friedhofsteils beeinträchtigen.
- (2) Pflanzliche Einfassungen der Grabstätten sind mit Ausnahme im Waldfriedhof zugelassen. Sie dürfen eine Höhe von 30 cm einschließlich der Höhe des Grabbeets (§ 15 Abs. 1) nicht überschreiten und nicht über die Grabstätte hinausragen.
- (3) Zulässige Steineinfassungen sind genehmigungspflichtig; §§ 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Einfassungen aus anderem Material sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Amberg.

§ 13

Sondervorschriften für einzelne Friedhöfe

Waldfriedhof:

- (1) Nur das Grabbeet (§ 15 Abs. 1) wird eingefasst. Die Einfassungen an den Außenseiten erfolgen durch einen Kantenstein, 10 cm breit, die Bänder zwischen den Grabbeeten durch ein 20 cm breites Plattenband. Sie werden bodenbündig ohne jeden Überstand von der Stadt Amberg nach Belegung einer Grabreihe verlegt.
- (2) Die Fundamentierung für die Grabmale wird von der Stadt erstellt.

Teil IV

Gestaltung der Grabstätte

§ 14

Einhaltung der Grabgröße

- (1) Bei der Anlage und Gestaltung eines Grabes ist das festgelegte Grabmaß (§§ 18 Abs. 2 und 3, 20,21 Friedhofs- und Bestattungssatzung) einzuhalten.
- (2) Im Waldfriedhof darf auf der Grundlage des Belegungsplanes die Bepflanzung des Grabbeetes (§ 15 Abs. 1) in den Abteilungen A I mit A III, B I mit B III und C I mit C III folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Familiengräber:
einstellig: Länge 1,20 m Breite 1,05 m
zweistellig: Länge 1,20 m Breite 2,30 m
 - b) Kindergräber: Länge 0,50 m Breite 0,70 m
 - c) Urnengräber: Länge 0,70 m Breite 0,70 m

§ 15 Grabbeet

- (1) Das Grabbeet ist der Teil der Grabstätte, der dem Grabnutzungsberechtigten zur Gestaltung überlassen ist.
- (2) Das Grabbeet darf nicht über 15 cm hoch sein.
- (3) Abweichend hiervon ist im Waldfriedhof das Grabbeet bodenbündig anzulegen.
- (4) Nicht zugelassen sind grundsätzlich alle Arten von Muscheln, Silberkies und Kalksteinsplitt auf dem Grabbeet.

§ 16

Bepflanzung

- (1) Zur Bepflanzung dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Bepflanzung ist flächig zu halten unter Bevorzugung von Boden bedeckenden, niedrigen, möglichst immergrünen Pflanzen.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt durchgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Bäume und Sträucher (Gehölze) dürfen auf ein Grab nur gepflanzt werden, wenn dadurch das Grabmal nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Nicht nur vorübergehend gesetzte Bäume auf und neben den Gräbern gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Stadt über. Diese Bäume dürfen daher nur mit Genehmigung der Stadt beseitigt bzw. verändert werden.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur mit polsterartigen oder kriechenden immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.
- (7) Anpflanzungen und Gehölze, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gepflanzt wurden und trotz schriftlicher Aufforderung von den Grabnutzungsberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Stadt ohne Entschädigung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten beseitigen.

§ 17

Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern

- (1) Mit Ausnahme des Waldfriedhofes und des Friedhofs Luitpoldhöhe ist es den Grabnutzungsberechtigten untersagt, zwischen den Gräbern Platten zu legen. Eine Pflasterung ist unzulässig.
- (2) Flächen zwischen den Gräbern dürfen nur mit Kies bestreut werden, im Waldfriedhof sind die Zwischenräume mit Grasflächen bedeckt.

§ 18

Nichterlaubter Grabschmuck

- (1) Es ist nicht erlaubt,
Schmuck aus nicht-pflanzlichen Stoffen, der gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, an Gräbern aufzustellen,
Gestelle zur Befestigung von Kränzen und anderem Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen,
der Eigenart von Gräbern widersprechende Gefäße auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen.
- (2) Nicht erlaubten Grabschmuck, der trotz schriftlicher Aufforderung von dem Grabnutzungsberechtigten nicht entfernt wird, kann die Stadt ohne Entschädigung und auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen.

§ 19

Vorübergehender Grabschmuck

Auf den Gräbern dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstätte stehen.

Teil V

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Gießwasser

Zur Pflege der Grabstätten darf aus den vorhandenen Brunnen und Schöpfbecken kostenlos Gießwasser entnommen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 21

Sauberhalten der Gräber

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige unbrauchbar oder unansehnlich gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu schaffen.

Die Stadt ist berechtigt, solche Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen.

§ 22

Bänke

Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt und nur an Plätzen, die die Stadt bestimmt, aufgestellt werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Inhaltsübersicht zur Grabmal- und Grabpflegeordnung
(GrabmalO)

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätzliches

Teil II

Das Grabmal

- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Einordnungsgebot
- § 4 Genehmigungspflicht
- § 5 Genehmigungsvoraussetzungen
- § 6 Ausführung der Grabmale
- § 7 Material und Gestaltung
- § 8 Standfestigkeit der Grabmale, Fluchtlinien
- § 9 Geschützte Grabmale
- § 10 Provisorien
- § 11 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen

Teil III

Einfassungen

- § 12 Allgemeines
- § 13 Sondervorschriften für einzelne Friedhöfe

Teil IV

Gestaltung der Grabstätte

- § 14 Einhaltung der Grabgröße
- § 15 Grabbeet
- § 16 Bepflanzungen
- § 17 Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern
- § 18 Nicht erlaubter Grabschmuck
- § 19 Vorübergehender Grabschmuck

Teil V

Sonstige Bestimmungen

- § 20 Gießwasser
- § 21 Sauberhalten der Gräber
- § 22 Bänke

Lfd. Nr.	Ändernde Satzungen vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft-getreten am
1	05.12.2017	genehmigungs-frei	26 vom 15.12.2017	§ 6	Änderung	16.12.2017